



Nachbarschaftsrat KMA II e.V., Karl-Marx-Allee 39, 10178 Berlin

Bearbeiter: Nachbarschaftsrat KMAII e.V.

E-Mail: info@nachbarschaftsrat.de

Datum: 16.11.2018

Satzung Nachbarschaftsrat KMA II e.V.

Geschlechtsspezifische Personengruppenbegriffe wurden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit, in der männlichen Form gewählt.

Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Personenidentifikationen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftsrat KMA II“. Als „KMA II“ wird das Stadtgebiet zwischen der Lichtenberger Straße, der Holzmarktstraße, der Alexanderstraße, der Otto-Braun-Straße, der Mollstraße, des Platzes der Vereinten Nationen, der Lichtenberger Straße und des Strausberger verstanden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister am 22.10.2018 unter der Nr. VR 36943 B eingetragen; er führt den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

1. Der Verein widmet sich der Pflege des II. Bauabschnitts der Karl-Marx-Allee und seiner Geschichte sowie seiner Entwicklung. Wenn es die Interessen der Bewohner des o.g. Stadtgebietes betrifft, werden angrenzende Gebiete in die Vereinsarbeit einbezogen.
2. Die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, sowie die Denkmalpflege und die Umsetzung des ISEK (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept) sollen dabei berücksichtigt werden.
3. Der Verein unterstützt die Interessen der Bewohner sowie die Kinder- und Jugendarbeit des Wohngebietes KMA II. Die Interessen der Bewohner des Wohngebietes KMA II sollen gebündelt und gegenüber Stadt, des Senats sowie dem Bezirk vertreten werden.

Vereinsraum
Schillingstraße 12
10179 Berlin
(ehemaliges Ambulatorium)

Bankverbindungen:
Kontoinhaber: Nachbarschaftsrat KMA II e.V.
IBAN: DE36 8306 5408 0004 1179 21
BIC: GENODEF1SLR
VR-Bank Altenburger Land eG / Deutsche Skatbank

Registereintrag
Amtsgericht Charlottenburg VR. 36932 B
Finanzamt für Körperschaften I
St.Nr. 27/673/54883

Transparenzdatenbank
vr_036943

4. Der Verein veranstaltet Vorträge, Diskussionen, Führungen, Bürgergespräche, Versammlungen, Ausstellungen und andere öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.
5. Der Verein publiziert Rundbriefe und Bürgerinformationen.
6. Der Verein setzt sich für die Erhaltung oder Neufestlegung von Denkmälern ein.
7. Der Verein trägt mit Schulen, Vereinen und anderen öffentlichen Einrichtungen an der Entwicklung des Gebietes bei.
8. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele Initiativen, Arbeits- und Projektgruppen gründen.
9. Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.
10. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur „KMA II“ gewährleistet sein.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral im Sinne der Humanität und Toleranz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und dient der Allgemeinheit; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können Personen angestellt oder honoriert werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt. Auch juristische Personen können Mitglieder werden, jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Beitritt der Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
3. Die Mitglieder erhalten das Protokoll der jeweils letzten Mitgliederversammlung unaufgefordert rechtzeitig zur Abstimmung und anschließend die Endfassung zur Kenntnis. Ältere Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden. Auf Anforderung jedes Mitgliedes können Kopien älterer Protokolle gefertigt und ausgehändigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss des Mitglieds
 - durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person
2. Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Interessen des Vereins geschädigt werden. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung.

Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen nicht erstattet.
Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 6 Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, aus privaten Spenden und aus Zuwendungen der öffentlichen Hand zusammen.
2. Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand, dieser informiert die Mitglieder darüber.
3. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahres-Mindestbeitrag wird erstmals zum Beginn der Mitgliedschaft, dann im Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand vorbereitet. Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorstand einzuberufen, wenn das von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder von der einfachen Mehrheit des erweiterten Vorstandes schriftlich gefordert wird

2. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail oder Brief oder FAX) - mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung - unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Vorschlages für die Tagesordnung ein. Über die Behandlung von Anträgen, die nicht mit der Einladung angekündigt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gilt nicht für Satzungsänderungen, Wahlen sowie für die Vereinsauflösung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn alle Mitglieder entsprechend Absatz 2 eingeladen wurden.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig. Das Stimmrecht kann an eine natürliche Person, die Mitglied im Verein ist übertragen werden. Jedes Mitglied darf jedoch nur ein weiteres Stimmrecht ausüben. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel durch die/den Vorsitzende/ Vorsitzenden geleitet oder von einem von ihm benannter (n) Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, das von der / vom Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und von der / vom Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dies ist innerhalb eines Monats den Mitgliedern zuzusenden. Nach der Protokollweiterleitung ist innerhalb eines Monat eine Anmerkung zum Protokoll möglich (zu einem späteren Zeitpunkt muss die Änderung nachvollziehbar sein).
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt als oberstes Organ des Vereins die Vereinspolitik. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - die Beschlussfassung über die Ziele der Vereinspolitik, über die Inhalte der Zusammenarbeit mit Parteien und ihren Organisationen, anderen Vereinen,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer,
 - die Entgegennahme von Berichten der Arbeits-und Projektgruppen und die Beratung der Ergebnisse,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins,
 - die Beratung der Tagesordnung(en) der kommenden Mitgliederversammlung(en),
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Beschluss über deren Entlastung,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - die Einstellung von Mitarbeitern sowie die Höhe ihrer Vergütung / ihres Honorars,
 - die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB besteht aus mindestens der/dem 1. Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; über die Ergebnisse seiner Beratungen wird Protokoll geführt.
5. Dem Vorstand ist es gestattet Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern einzustellen.
6. Der Vorstand organisiert und koordiniert die Arbeit des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und je einer/einem Vertreterin/ Vertreter der Arbeits- und Projektgruppen des Vereins.
2. Der erweiterte Vorstand steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite.
3. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist.
4. Über die Ergebnisse seiner Beratungen wird Protokoll geführt.

§ 11 Arbeits- und Projektgruppen

1. Es können zur Vereinsarbeit Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.
2. Die Arbeits- und Projektgruppen bestimmen aus ihrer Mitte die/den Vertreterin/ Vertreter der Gruppe im erweiterten Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren.
Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätiger Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung für die Mitgliederversammlung am 16.11.2018 vorgelegt und beschlossen.